



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 30. Januar 2013

Nummer 4

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Senftenberg und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) 111

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Peitz und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) 120

Errichtung der Bürgerstiftung Cottbus und Region 129

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Errichtung von zwölf Windkraftanlagen in 14913 Dahme/Mark, OT Niebendorf-Heinsdorf 129

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit Flüssiggaslager und Einspeisestation in 16845 Neustadt/Dosse OT Kampehl (Gewerbegebiet Nord) 130

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer gemischten Tierhaltungsanlage mit einer Putenaufzuchtanlage und einer Rinderanlage 130

Genehmigung einer Hähnchenmastanlage in 16909 Wittstock/Dosse, OT Groß Haßlow 131

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Deponie Eberswalde Ostend durch die Sicherung und Rekultivierung der Deponie 132

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Deponie „Grube Präsident“ durch die Erweiterung der Deponie 132

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16348 Wandlitz 132

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Deponie Wriezen durch die Errichtung und den Betrieb einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Abfallkörper der Deponie 133

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in 14727 Premnitz 133

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Renaturierung des Annafließes am Schwanenteich in Strausberg Landkreis Märkisch-Oderland . . .	134
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Ferkelaufzuchtanlage in 14715 Milower Land, OT Bützer	134
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 14774 Brandenburg an der Havel	135
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen (Schweinezucht- und -mastanlage) am Standort in 03226 Vetschau OT Tornitz	135
Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 03238 Sallgast OT Göllnitz	136
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Anschluss der Freileitung Luckenwalde - Rietz an den Schaltpunkt Rietz“	137
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse	
Änderungen im Verwaltungsrat	138
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	139
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	155

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Senftenberg und der
Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten
elektronischen Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation
im Standesamt (AutiSta)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-22
Vom 22. Dezember 2012

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Senftenberg und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 04.10.2012.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Betrieb eines geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb
des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt
(AutiSta)**

zwischen der Stadt Senftenberg
Markt 1, 01968 Senftenberg
vertreten durch den Bürgermeister
Andreas Fredrich

im Folgenden „Kommune“ genannt

und der Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Frank Szymanski

im Folgenden „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Kommune beabsichtigt, ein IT-gestütztes Fachverfahren für ihre elektronischen Personenstandsregister einzuführen, um den ab 1. Januar 2014 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Personenstandswesen nachzukommen. Zudem möchte sie das standesamtliche Fachverfahren „AutiSta“ durch ein Rechenzentrum für sich betreiben lassen. Die Stadt verfügt bereits über ein elektronisches Personenstandsregisterverfahren sowie das Fachverfahren AutiSta. Perspektivisch soll bei der Stadt für das Land Brandenburg ein zentrales elektronisches Personenstandsregister nach § 67 Personenstandsgesetz eingerichtet und betrieben werden.

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) schließen die Kommune und die Stadt die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Personenstandswesen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt verpflichtet sich gemäß § 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz GKG (mandatierende Vereinbarung) folgende Aufgaben für die Kommune durchzuführen:
 - Einrichtung und technischer Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und der Sicherungsregister
 - Einführung und Betrieb des Fachverfahrens AutiSta.

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, regelt Anlage 1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung zur Datensicherheit durchzuführen.

2. Die Stadt Cottbus ist bereit, diese Aufgaben auch für andere Kommunen des Landes Brandenburg durchzuführen und auf der Grundlage einer durch die Landesregierung zu erlassenden Verordnung ein zentrales elektronisches Personenstandsregister zu betreiben, das den Standesämtern der angeschlossenen Brandenburger Kommunen lesenden Zugriff auf den gesamten Registerbestand erlaubt. Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall der Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters alle angeschlossenen brandenburgischen Kommunen lesenden Zugriff auf ihre Registerdaten erhalten.

§ 2

**Herbeiführung der Funktionsfähigkeit
und Abnahme des geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie Portierung,
Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des
IT-Fachverfahrens AutiSta**

1. Das geeignete elektronische Personenstandsregisterverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
2. Das IT-Fachverfahren AutiSta wird zur Stadt verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt mit Wechsel in die AutiSta-Version 9.x und ggf. auch des Datenbanksystems migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Kommune. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt wird die Mängel unverzüglich beseitigen.
4. Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.
5. Als Leistungsübernahmepunkt gilt der LVN Übergang Lipezker Straße, 03046 Cottbus.
6. Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Kommune und die Stadt arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden. Die Kommune wird die Stadt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 4

Kostenerstattung

1. Die Kommune erstattet der Stadt die Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des IT-Fachverfahrens AutiSta. Die Kostenerstattung beträgt 1.056,72 EUR pro bei der Kommune vorhandenem Fachverfahrensarbetsplatz und Vertragsjahr.
2. Die Stadt behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten), vor. Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.
3. Die Kommune ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.
4. Die Kostenerstattung wird jährlich in einem Betrag an die Stadt gezahlt. Die erste Zahlung wird 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages, jede folgende jährliche Zahlung 4 Wochen nach Ablauf eines Vertragsjahres fällig. Der jährliche Betrag ist auf das Konto der Stadt Cottbus, Konto-Nr. 1900 150 20 bei der Sparkasse Spree-Neiße BLZ 180 50000 zu überweisen.
5. Kommune und Stadt gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet die Kommune der Stadt die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.
6. Sollten nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der Stadt Mehrkosten durch die Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters entstehen, so erstattet die Kommune die durch die Einrichtung auf sie entfallenden Kosten der Stadt.

§ 5

Ansprechpartner

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens ist auf Seiten der Stadt das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus (KRZ, Eigenbetrieb der Stadt Cottbus), vertreten durch den Werkleiter Herr Holger Kelch, Berliner Straße 6, 03046 Cottbus und auf Seiten der Kommune der Bürgermeister Herr Andreas Fredrich.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

1. Die Stadt und die Kommune verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer

erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

2. Fällt die Aufgabe bei der Kommune weg, ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Auf §§ 7 Abs. 1, 13 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

§ 7

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.
3. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Kommune in Rechnung gestellt.
4. Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt der Kommune sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis in einer für die Kommune übernahmefähigen Form. Die Datenträger der Stadt werden physikalisch gelöscht. Testunterlagen und Ausschussmaterial werden vernichtet oder der Kommune ausgehändigt.

Die Kommune trägt die im Zusammenhang mit der Aushändigung der Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Löschung von Daten auf Datenträger entstehenden Kosten gegenüber der Stadt. Der Betrag ist 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das unter § 4 dieser Vereinbarung genannte Konto der Stadt.

§ 8

Haftung

1. Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Macht ein Dritter gegenüber der Kommune Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt wie folgt:

3. Die Stadt wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Kommune von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Kommune verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.
4. Voraussetzung für die Haftung der Stadt im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kommune die Stadt von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt führt. Stellt die Kommune die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
5. Soweit die Kommune die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.
6. Weitergehende Ansprüche der Kommune wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 9

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit die Stadt die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Sieht sich die Stadt in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kommune unverzüglich schriftlich an. Die Kommune ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 10

Datenschutz

Das KRZ verarbeitet die Daten gemäß § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) unter Maßgabe der Anlage 2 „Datenschutz“, welche hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von dem Kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus ausdrücklich zugesichert. Das Kom-

munale Rechenzentrum der Stadt Cottbus sichert Vorsorgemaßnahmen für Not- und Katastrophenfälle zu.

§ 11

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung vor Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 28 GKG eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

§ 13

Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 24, 27 GKG.

Cottbus,
den 04.10.2012

Senftenberg,
den 20.09.2012

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Andreas Fredrich
Bürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister/Werkleiter
des Eigenbetriebes „Kommunales
Rechenzentrum der Stadt Cottbus“

Teresa Melzer
Stellvertreterin

Anlage 1

1. Einrichtung und Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister

1.1 Leistungen der Stadt:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten

- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

1.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.3 Betrieb

1.3.1 Sicherstellung des laufenden Betriebes

Hierunter fallen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, insbesondere die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.). Die Stadt veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Kommune ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.3.2 Leistungen der Stadt:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Server-Software und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des geeigneten Personenstandsregisterverfahrens, der Signatur und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs

- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen
- Einweisung der Anwender

1.3.3 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogenen Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.4 Service Level Agreement

1.4.1 Die Stadt erbringt über ihren Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum“ folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard Service-Level - Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-Mail an:

nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig, mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs-einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

2. Migration und Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Die Kommune betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt - AutiSta“. Die Stadt betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über eine Version, die Rechenzentrum gestützt vorgehalten wird. Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT-Fachverfahren AutiSta durch die Stadt betreiben zu lassen.

2.1 Leistung Portierung und Migration des IT-Fachverfahrens AutiSta

2.1.1 Leistung der Stadt

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank,

für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Client-systemen

2.1.2 Folgende Leistungen werden durch die Kommune erbracht:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus AutiSta-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

2.2 Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Die Leistungen umfassen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und, sofern die Technik im Rechenzentrum der Stadt integriert ist, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.).

2.2.1 Leistungen der Stadt:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage Service Level Agreement)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests
- Einweisung der Anwender

2.2.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen

lichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen

donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
freitags 07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen

2.3 Service Level Agreement über den Betrieb AutiSta

Leistungspaket Service

Die Stadt erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
freitags 07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Standard Service-Level

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
dienstags 07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags 07:00 - 18:00 Uhr
freitags 07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs Einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail an: nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Servicezeiten:

montags, mittwochs 07:00 - 15:00 Uhr
dienstags 07:00 - 17:00 Uhr

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

Anlage 2

Allgemeine Bedingungen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BbgDSG

§ 1

Grundsätze

(1) Die Stadt verarbeitet die Daten der Kommune ausschließlich in deren Auftrag. Eine Zuständigkeitsübertragung findet nicht statt.

(2) Die Kommune ist im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) für die Einhaltung der Bestimmungen des BbgDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der von ihr in Auftrag gegebenen Datenverarbeitung verantwortlich. Für den Test und die Freigabe eines Verfahrens, das die Stadt im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betreibt, ist die Kommune verantwortlich.

(3) Die Stadt gewährleistet bei der Auftragsdatenverarbeitung die Konformität der Verarbeitungsprozesse mit den für die Stadt auf Grund Gesetzes oder Vereinbarung geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Die Kommune ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen der Stadt vertraulich zu behandeln.

§ 2

Auftrag und Weisungen

(1) Ergänzungen des Auftrags müssen von der Kommune schriftlich festgelegt und Weisungen schriftlich übermittelt wer-

den. Weisungsberechtigte Personen und Ansprechpartner sind zu benennen. Nachfolger und/oder Vertreter sind unverzüglich gegenseitig schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Stadt stellt das gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Personenstandsverordnung für Daten mit hohem Schutzbedarf erforderliche Sicherheitsniveau im Rahmen der Beauftragung durch die Kommune sicher.

(3) Sind spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, so legen die Kommune und die Stadt hierzu besondere Maßgaben fest.

(4) Die Stadt verarbeitet die Daten nach Auftrag und Weisungen der Kommune. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an die Stadt zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet die Stadt dieses Ersuchen unverzüglich an die Kommune weiter.

§ 3

Rechte und Pflichten der Kommune und der Stadt

(1) Der Kommune und ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden vor Beginn und während der Datenverarbeitung das Recht eingeräumt, nach Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten der Stadt durch Inaugenscheinnahme und sonstige Erhebungen zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Kommune erfolgt.

(2) Der Kommune und ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden die für die Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Auskünfte erteilt. Sie können in die auftragsbezogenen gespeicherten Daten, die verwendeten Datenverarbeitungsprogramme sowie die Verarbeitungsprotokolle einsehen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen prüfen.

(3) Die Stadt informiert die Kommune unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den angewandten Verfahren, soweit sie für die Datenverarbeitung im Auftrag sicherheitsrelevant sind. Entsprechendes gilt in Fällen von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten der Kommune.

(4) Die Kommune prüft die Verarbeitungsergebnisse zumindest stichprobenartig und informiert die Stadt unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

(5) Die Stadt verpflichtet alle Beschäftigten, die Zugang zu personenbezogenen Daten der Kommune haben, auf das Datengeheimnis gem. § 6 BbgDSG.

§ 4

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Stadt konzipiert unter Beachtung der für die elektronischen Personenstandsregister und das Fachverfahren AutiSta geltenden Vorschriften die für den Datenschutz erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Der Kommune wird

das IT-Sicherheitskonzept, insbesondere die zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes getroffenen bzw. zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Bestätigung vorgelegt. Die Produktivsetzung erfolgt durch die Kommune und unter Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Der Stadt ist es während der Laufzeit des Datenverarbeitungsauftrags gestattet, im Rahmen von Weiterentwicklungen alternative Maßnahmen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Maßnahmen in Abstimmung mit der Kommune zu ergreifen, soweit das Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

(3) Durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen soll ergänzend zu und über die nach den Vorschriften für die elektronischen Personenstandsregister und AutiSta geltenden Vorgaben hinaus insbesondere erreicht werden, dass

1. administrative Zugriffe, mit denen Änderungen an automatisierten Verfahren bewirkt werden können, technisch abgesichert und nur von den hierzu ausdrücklich im Rahmen des jeweiligen Datenschutzkonzepts berechtigten Personen durchgeführt werden,
2. Unbefugten der Zugang zu Datenträgern, auf denen personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten gespeichert sind, verwehrt ist,
3. verhindert wird, dass personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen,
4. eine sichere Trennung der Daten der Kommune von den übrigen Datenbeständen besteht und dass ihr ihre Daten (Kundendaten und Protokolldateien) jederzeit bereitgestellt werden können,
5. die Daten verarbeitenden Personen, der Zeitpunkt und der Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden können.

(4) Die Stadt unterstützt die Kommune, soweit erforderlich, bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 BbgDSG in Bezug auf die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden zu keinen anderen Zwecken, als zu den von der Kommune bestimmten verarbeitet. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Kommune nicht erstellt.

§ 5

Revisionssichere Protokollierung

(1) Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden.

(2) In den Protokollen wird

1. der Zeitpunkt des ändernden Zugriffs,
2. der Grund für den Zugriff,
3. die veranlassende und ausführende Person,
4. die Art der Änderung,
5. der Zeitpunkt der Kontrolle und die kontrollierende Person

festgehalten.

(3) Die Protokolle werden gem. § 10 Abs. 2 Nr. 5 BbgDSG gespeichert und für Kontrollzwecke bereitgehalten.

(4) Die Protokolldaten werden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, nach spätestens 6 Monaten gelöscht.

§ 6

Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten händigt die Stadt der Kommune sämtliche in ihren Besitz gelangte Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, aus. Die Datenträger der Stadt werden unwiederbringlich gelöscht, Test- und Ausschussmaterial wird unverzüglich vernichtet oder der Kommune, soweit vereinbart, ausgehändigt. Die Löschung bzw. Vernichtung wird der Kommune mit Datumsangabe schriftlich bestätigt.

§ 7

Unterauftragsverhältnisse

Eine Datenverarbeitung im Unterauftrag erfolgt nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit der Kommune.

Die Stadt stellt für diejenigen Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte, die nicht dem Geltungsbereich des BbgDSG unterfallen, vertraglich die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) sicher. Eine Weiterleitung von Daten oder die Eröffnung eines Zugriffs erfolgt erst nach der Verpflichtung eines Unterauftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

§ 8

Datenschutzbeauftragter der Stadt

Die Stadt hat einen Datenschutzbeauftragten nach § 7a BbgDSG bestellt.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Amt Peitz und der Stadt Cottbus
über den Betrieb eines geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie den
Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im
Standesamt (AutiSta)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-22
Vom 22. Dezember 2012

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Peitz und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 04.10.2012.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GKG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Betrieb eines geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb
des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt
(AutiSta)**

zwischen dem Amt Peitz
Schulstraße 6, 03185 Peitz
vertreten durch die Amtsdirektorin
Elvira Hölzner

im Folgenden „Kommune“ genannt

und der Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Frank Szymanski

im Folgenden „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Kommune beabsichtigt, ein IT-gestütztes Fachverfahren für ihre elektronischen Personenstandsregister einzuführen, um den ab 1. Januar 2014 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Personenstandswesen nachzukommen. Zudem möchte sie das standesamtliche Fachverfahren „AutiSta“ durch ein Rechenzentrum für sich betreiben lassen. Die Stadt verfügt bereits über ein elektronisches Personenstandsregisterverfahren sowie das Fachverfahren AutiSta. Perspektivisch soll bei der Stadt für das Land Brandenburg ein zentrales elektronisches Personenstandsregister nach § 67 Personenstandsgesetz eingerichtet und betrieben werden.

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der Fassung der letzten Änderung vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) schließen die Kommune und die Stadt die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben im Personenstandswesen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt verpflichtet sich gemäß § 23 Absatz 1 zweiter Halbsatz GKG (mandatierende Vereinbarung) folgende Aufgaben für die Kommune durchzuführen:
 - Einrichtung und technischer Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und der Sicherungsregister
 - Einführung und Betrieb des Fachverfahrens AutiSta.

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, regelt Anlage 1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung zur Datensicherheit durchzuführen.

2. Die Stadt Cottbus ist bereit, diese Aufgaben auch für andere Kommunen des Landes Brandenburg durchzuführen und auf der Grundlage einer durch die Landesregierung zu erlassenden Verordnung ein zentrales elektronisches Personenstandsregister zu betreiben, das den Standesämtern der angeschlossenen Brandenburger Kommunen lesenden Zugriff auf den gesamten Registerbestand erlaubt. Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall der Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters alle angeschlossenen brandenburgischen Kommunen lesenden Zugriff auf ihre Registerdaten erhalten.

§ 2

**Herbeiführung der Funktionsfähigkeit
und Abnahme des geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterversfahrens sowie Portierung,
Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme
des IT-Fachverfahrens AutiSta**

1. Das geeignete elektronische Personenstandsregisterversfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
2. Das IT-Fachverfahren AutiSta wird zur Stadt verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt mit Wechsel in die AutiSta-Version 9.x und ggf. auch des Datenbanksystems migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Kommune. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt wird die Mängel unverzüglich beseitigen.
4. Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.
5. Als Leistungsübernahmepunkt gilt der LVN Übergang Lipezker Straße, 03046 Cottbus.
6. Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Kommune und die Stadt arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden. Die Kommune wird die Stadt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 4

Kostenerstattung

1. Die Kommune erstattet der Stadt die Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des IT-Fachverfahrens AutiSta. Die Kostenerstattung beträgt 1.056,72 EUR pro bei der Kommune vorhandenem Fachverfahrensarbetsplatz und Vertragsjahr.
2. Die Stadt behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten), vor. Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.
3. Die Kommune ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.
4. Die Kostenerstattung wird jährlich in einem Betrag an die Stadt gezahlt. Die erste Zahlung wird 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages, jede folgende jährliche Zahlung 4 Wochen nach Ablauf eines Vertragsjahres fällig. Der jährliche Betrag ist auf das Konto der Stadt Cottbus, Konto-Nr. 1900 150 20 bei der Sparkasse Spree-Neiße BLZ 180 50000 zu überweisen.
5. Kommune und Stadt gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet die Kommune der Stadt die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.
6. Sollten nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der Stadt Mehrkosten durch die Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters entstehen, so erstattet die Kommune die durch die Einrichtung auf sie entfallenden Kosten der Stadt.

§ 5

Ansprechpartner

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens ist auf Seiten der Stadt das Kommunale Rechenzentrum der Stadt Cottbus (KRZ, Eigenbetrieb der Stadt Cottbus), vertreten durch den Werkleiter Herr Holger Kelch, Berliner Straße 6, 03046 Cottbus und auf Seiten der Kommune die Amtsdirektorin Frau Elvira Hölzner.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

1. Die Stadt und die Kommune verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer

erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

2. Fällt die Aufgabe bei der Kommune weg, ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Auf §§ 7 Abs. 1, 13 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

§ 7

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.
3. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Kommune in Rechnung gestellt.
4. Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt der Kommune sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis in einer für die Kommune übernahmefähigen Form. Die Datenträger der Stadt werden physikalisch gelöscht. Testunterlagen und Ausschussmaterial werden vernichtet oder der Kommune ausgehändigt.

Die Kommune trägt die im Zusammenhang mit der Aushändigung der Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Löschung von Daten auf Datenträger entstehenden Kosten gegenüber der Stadt. Der Betrag ist 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das unter § 4 dieser Vereinbarung genannte Konto der Stadt.

§ 8

Haftung

1. Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Macht ein Dritter gegenüber der Kommune Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt wie folgt:

3. Die Stadt wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Kommune von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Kommune verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.
4. Voraussetzung für die Haftung der Stadt im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kommune die Stadt von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt führt. Stellt die Kommune die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
5. Soweit die Kommune die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.
6. Weitergehende Ansprüche der Kommune wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 9

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit die Stadt die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Sieht sich die Stadt in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kommune unverzüglich schriftlich an. Die Kommune ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 10

Datenschutz

Das KRZ verarbeitet die Daten gemäß § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) unter Maßgabe der Anlage 2 „Datenschutz“, welche hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden von dem Kommunalen Rechenzentrum der Stadt Cottbus ausdrücklich zugesichert. Das Kom-

munale Rechenzentrum der Stadt Cottbus sichert Vorsorgemaßnahmen für Not- und Katastrophenfälle zu.

§ 11

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung vor Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 28 GKG eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

§ 13

Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 24, 27 GKG.

Cottbus, den 04.10.2013

Peitz, den 11.09.2012

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Elvira Hölzner
Amsdirektorin

Holger Kelch
Bürgermeister/Werkleiter
des Eigenbetriebes „Kommunales
Rechenzentrum der Stadt Cottbus“

Kerstin Lichtblau
Stellvertreterin

Anlage 1

1. Einrichtung und Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister

1.1 Leistungen der Stadt:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten

- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

1.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.3 Betrieb

1.3.1 Sicherstellung des laufenden Betriebes

Hierunter fallen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, insbesondere die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.). Die Stadt veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Kommune ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailleistungen erbracht:

1.3.2 Leistungen der Stadt:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Server-Software und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des geeigneten Personenstandsregisterverfahrens, der Signatur und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs

- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen
- Einweisung der Anwender

1.3.3 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogenen Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

1.4 Service Level Agreement

1.4.1 Die Stadt erbringt über ihren Eigenbetrieb „Kommunales Rechenzentrum“ folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard Service-Level - Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-Mail an:

nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr

außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig, mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs Einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

2. Migration und Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Die Kommune betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt - AutiSta“. Die Stadt betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über eine Version, die Rechenzentrum gestützt vorgehalten wird. Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT-Fachverfahren AutiSta durch die Stadt betreiben zu lassen.

2.1 Leistung Portierung und Migration des IT-Fachverfahrens AutiSta

2.1.1 Leistung der Stadt

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank,

für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Clientsystemen

2.1.2 Folgende Leistungen werden durch die Kommune erbracht:

- Bereitstellung der erforderlichen Fachverfahrenslizenz
- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus AutiSta-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

2.2 Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Die Leistungen umfassen alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und, sofern die Technik im Rechenzentrum der Stadt integriert ist, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie, etc.).

2.2.1 Leistungen der Stadt:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage Service Level Agreement)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests
- Einweisung der Anwender

2.2.2 Leistungen der Kommune:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen

lichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen

2.3 Service Level Agreement über den Betrieb AutiSta

Leistungspaket Service

Die Stadt erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta:

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
 - Prioritäten
 - festgelegten Reaktionszeiten
 - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

Standard Service-Level

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die Telefonnummer des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus: 0355 49497171

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen	

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per E-mail an: nutzerservice@krz-cottbus.de aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr

donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen	

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die von der Stadt zur Verfügung gestellte IT steht der Kommune während der Online-Zeiten zur Verfügung:

montags, mittwochs	07:00 - 15:00 Uhr
dienstags	07:00 - 17:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 18:00 Uhr
freitags	07:00 - 13:00 Uhr
außer an Feiertagen	

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt unterbrochen werden.

Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informieren.

Die Stadt wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebs Einschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser in allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

Störungen werden grundsätzlich wie folgt kategorisiert und sind mit folgenden Reaktionszeiten (RZ) und Wiederherstellungszeiten (WHZ) unterlegt:

Priorität 1 - Hoch:

RZ: 4 Stunden/WHZ: 1 Arbeitstag

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt schnell zu. Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind sehr zeitkritisch.

Die überwiegende Anzahl der Benutzer ist betroffen.

Priorität 2 - Mittel:

RZ: 1 Arbeitstag/WHZ: 4 Arbeitstage

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit substantiell zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nur mäßig zeitkritisch.

Nur einzelne Benutzer sind betroffen.

Priorität 3 - Niedrig:

RZ: 2 Arbeitstage/WHZ: max. 1 Monat

Der von der Störung verursachte Schaden nimmt im Verlauf der Zeit nur unwesentlich zu.

Die Aufgaben, die von den Mitarbeitern nicht erfüllt werden können, sind nicht zeitkritisch.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Reaktionszeiten (RZ)

In den Reaktionszeiten stimmt die Stadt konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Kommune ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

Wiederherstellungszeiten (WHZ)

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

Weisungsberechtigte Personen und Ansprechpartner sind zu benennen. Nachfolger und/oder Vertreter sind unverzüglich gegenseitig schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Stadt stellt das gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Personenstandsverordnung für Daten mit hohem Schutzbedarf erforderliche Sicherheitsniveau im Rahmen der Beauftragung durch die Kommune sicher.

(3) Sind spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, so legen die Kommune und die Stadt hierzu besondere Maßgaben fest.

(4) Die Stadt verarbeitet die Daten nach Auftrag und Weisungen der Kommune. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an die Stadt zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet die Stadt dieses Ersuchen unverzüglich an die Kommune weiter.

§ 3

Rechte und Pflichten der Kommune und der Stadt

(1) Der Kommune und ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden vor Beginn und während der Datenverarbeitung das Recht eingeräumt, nach Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten der Stadt durch Inaugenscheinnahme und sonstige Erhebungen zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Kommune erfolgt.

(2) Der Kommune und ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden die für die Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Auskünfte erteilt. Sie können in die auftragsbezogenen gespeicherten Daten, die verwendeten Datenverarbeitungsprogramme sowie die Verarbeitungsprotokolle einsehen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen prüfen.

(3) Die Stadt informiert die Kommune unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den angewandten Verfahren, soweit sie für die Datenverarbeitung im Auftrag sicherheitsrelevant sind. Entsprechendes gilt in Fällen von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten der Kommune.

(4) Die Kommune prüft die Verarbeitungsergebnisse zumindest stichprobenartig und informiert die Stadt unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

(5) Die Stadt verpflichtet alle Beschäftigten, die Zugang zu personenbezogenen Daten der Kommune haben, auf das Datengeheimnis gem. § 6 BbgDSG.

§ 4

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Stadt konzipiert unter Beachtung der für die elektronischen Personenstandsregister und das Fachverfahren AutiSta geltenden Vorschriften die für den Datenschutz erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen. Der Kommune wird

Anlage 2

Allgemeine Bedingungen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BbgDSG

§ 1

Grundsätze

(1) Die Stadt verarbeitet die Daten der Kommune ausschließlich in deren Auftrag. Eine Zuständigkeitsübertragung findet nicht statt.

(2) Die Kommune ist im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) für die Einhaltung der Bestimmungen des BbgDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der von ihr in Auftrag gegebenen Datenverarbeitung verantwortlich. Für den Test und die Freigabe eines Verfahrens, das die Stadt im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betreibt, ist die Kommune verantwortlich.

(3) Die Stadt gewährleistet bei der Auftragsdatenverarbeitung die Konformität der Verarbeitungsprozesse mit den für die Stadt auf Grund Gesetzes oder Vereinbarung geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Die Kommune ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen der Stadt vertraulich zu behandeln.

§ 2

Auftrag und Weisungen

(1) Ergänzungen des Auftrags müssen von der Kommune schriftlich festgelegt und Weisungen schriftlich übermittelt werden.

das IT-Sicherheitskonzept, insbesondere die zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes getroffenen bzw. zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Bestätigung vorgelegt. Die Produktivsetzung erfolgt durch die Kommune und unter Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Der Stadt ist es während der Laufzeit des Datenverarbeitungsauftrags gestattet, im Rahmen von Weiterentwicklungen alternative Maßnahmen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Maßnahmen in Abstimmung mit der Kommune zu ergreifen, soweit das Sicherheitsniveau nicht unterschritten wird.

(3) Durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen soll ergänzend zu und über die nach den Vorschriften für die elektronischen Personenstandsregister und AutiSta geltenden Vorgaben hinaus insbesondere erreicht werden, dass

1. administrative Zugriffe, mit denen Änderungen an automatisierten Verfahren bewirkt werden können, technisch abgesichert und nur von den hierzu ausdrücklich im Rahmen des jeweiligen Datenschutzkonzepts berechtigten Personen durchgeführt werden,
2. Unbefugten der Zugang zu Datenträgern, auf denen personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten gespeichert sind, verwehrt ist,
3. verhindert wird, dass personenbezogene und andere im Interesse des Kunden schutzwürdige Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen,
4. eine sichere Trennung der Daten der Kommune von den übrigen Datenbeständen besteht und dass ihr ihre Daten (Kundendaten und Protokolldateien) jederzeit bereitgestellt werden können,
5. die Daten verarbeitenden Personen, der Zeitpunkt und der Umfang der Datenverarbeitung festgestellt werden können.

(4) Die Stadt unterstützt die Kommune, soweit erforderlich, bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 BbgDSG in Bezug auf die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden zu keinen anderen Zwecken, als zu den von der Kommune bestimmten verarbeitet. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Kommune nicht erstellt.

§ 5

Revisionssichere Protokollierung

(1) Veränderungen an und Eingriffe in technische Verfahren müssen revisionssicher protokolliert und nach Maßgabe zuvor definierter Parameter ausgewertet werden.

(2) In den Protokollen wird

1. der Zeitpunkt des ändernden Zugriffs,
2. der Grund für den Zugriff,
3. die veranlassende und ausführende Person,
4. die Art der Änderung,
5. der Zeitpunkt der Kontrolle und die kontrollierende Person

festgehalten.

(3) Die Protokolle werden gem. § 10 Abs. 2 Nr. 5 BbgDSG gespeichert und für Kontrollzwecke bereitgehalten.

(4) Die Protokolldaten werden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, nach spätestens 6 Monaten gelöscht.

§ 6

Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten händigt die Stadt der Kommune sämtliche in ihren Besitz gelangte Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, aus. Die Datenträger der Stadt werden unwiederbringlich gelöscht, Test- und Ausschussmaterial wird unverzüglich vernichtet oder der Kommune, soweit vereinbart, ausgehändigt. Die Löschung bzw. Vernichtung wird der Kommune mit Datumsangabe schriftlich bestätigt.

§ 7

Unterauftragsverhältnisse

Eine Datenverarbeitung im Unterauftrag erfolgt nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit der Kommune.

Die Stadt stellt für diejenigen Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte, die nicht dem Geltungsbereich des BbgDSG unterfallen, vertraglich die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) sicher. Eine Weiterleitung von Daten oder die Eröffnung eines Zugriffs erfolgt erst nach der Verpflichtung eines Unterauftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

§ 8

Datenschutzbeauftragter der Stadt

Die Stadt hat einen Datenschutzbeauftragten nach § 7a BbgDSG bestellt.

Errichtung der Bürgerstiftung Cottbus und Region

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 3. Januar 2013

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Bürgerstiftung Cottbus und Region“ mit Sitz in Cottbus als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- der Heimatpflege und Heimatkunde,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- von Kunst und Kultur,
- von Wissenschaft und Forschung,
- bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 3. Januar 2013 erteilt.

Errichtung von zwölf Windkraftanlagen in 14913 Dahme/Mark, OT Niebendorf-Heinsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Die Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für zwölf Windkraftanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Niebendorf, Flur 1, Flurstücke 176, 236, 290, 131/3, 126 und 120/3 sowie Flur 4, Flurstücke 32, 41, 45, 38, 40 und 14.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung von zwölf Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 140 m und einer Leistung von 3,0 MW_{el}.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.02.2013 bis einschließlich**

05.03.2013 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Amtsverwaltung Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.02.2013 bis einschließlich 19.03.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin **am 08.05.2013 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas
mit Flüssiggaslager und Einspeisestation
in 16845 Neustadt/Dosse OT Kampehl
(Gewerbegebiet Nord)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG in 10178 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Kampehl** (Landkreis Ostprignitz-Ruppin), Flur 3 Flurstücke 123 (neu: **191**), 141 (neu: **193**) und 142 (neu: **195**) eine **Anlage zur Einspeisung von Biogas mit Gaslager zu errichten. In der Anlage wird das Biogas vor dem Einspeisen konditioniert und verdichtet.**

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.15 b) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.11.2.1 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer gemischten Tierhaltungsanlage mit einer
Putenaufzuchtanlage und einer Rinderanlage**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Die Firma „Cüstriner“ Landgut GmbH, Ausbau West 5 in 15328 Küstriner Vorland, Ortsteil Küstrin-Kietz beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15328 Küstriner Vorland in der Gemarkung Küstrin-Kietz, Flur 1, Flurstück 1323 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine gemischte Tierhaltungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst den Neubau eines Putenaufzuchtstalles mit 20.000 Tierplätzen und die Haltung von 110 Milchkühen und 100 Kälbern in drei vorhandenen Ställen sowie die Errichtung einer Getreidetrocknungsanlage innerhalb einer Lagerhalle.

Bei der Anlage zur Aufzucht von Puten handelt sich um eine Anlage der Nummer 7.1 d) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 7.4.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c Absatz 1 UVP-G war für die beantragte Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung einer Hähnchenmastanlage in 16909 Wittstock/Dosse, OT Groß Haßlow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Der Firma PB Prignitzer Broilermast GmbH & Co. KG, Fretzdorfer Eichenweg 11 in 16909 Wittstock/Dosse, OT Fretzdorf wurde die **Genehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 16909 Wittstock/Dosse, Am Dohlen, **Gemarkung Groß Haßlow, Flur 5, Flurstücke 20 und 21** eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 380.000 Mastgeflügelplätzen zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 31.01.2013 bis einschließlich 13.02.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Heiligegeiststraße 19 - 23, Bauamt, Sachgebiet Planung, 16909 Wittstock/Dosse zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Postfach 601061 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebenten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421, 1423)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz - RGU) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 6 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730, 2744)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Änderung der Deponie Eberswalde Ostend durch
die Sicherung und Rekultivierung der Deponie**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Hiermit gibt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als die für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuständige Behörde Folgendes bekannt:

Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für die vom Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, beantragte Änderung der Deponie

Eberswalde Ostend
im Landkreis Barnim
Gemarkung Eberswalde
Flur 10
Flurstück 1074

durch deren Sicherung und Rekultivierung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung und die Unterlagen zur Vorprüfung können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-654 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Potsdam eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Änderung der Deponie „Grube Präsident“
durch die Erweiterung der Deponie**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Hiermit gibt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als die für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß

§§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuständige Behörde Folgendes bekannt:

Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für die von der Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH, Werkstraße 1, 15890 Eisenhüttenstadt, beabsichtigten Änderung der Deponie

„Grube Präsident“
im Landkreis Oder-Spree
Gemarkung Fünfeichen
Flur 3
Flurstück 54, 55 und 56

durch deren Erweiterung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung und die Unterlagen zur Vorprüfung können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-654 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Potsdam eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 16348 Wandlitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Die Firma IFE Windkraftanlagen Klosterfelde GmbH & Co. Betriebs - KG, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 13 a in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16348 Wandlitz in der Gemarkung Klosterfelde, Flur 7, Flurstück 237 (Landkreis Barnim) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Deponie Wriezen durch die Errichtung und den Betrieb einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Abfallkörper der Deponie

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 20. Dezember 2012

Hiermit gibt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als die für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuständige Behörde Folgendes bekannt:

Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für die von dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow beantragte Änderung der

Deponie Wriezen
im Landkreis Märkisch-Oderland
Gemarkung Wriezen
Flur 3
Flurstück 405

durch die Errichtung und den Betrieb einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Abfallkörper der Deponie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung und die Unterlagen zur Vorprüfung können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Potsdam eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in 14727 Premnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Die Firma E.ON Energy from Waste Premnitz GmbH, Dr.-Herbert-Rein-Straße 1, 14727 Premnitz, beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zur Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in 14727 Premnitz (Landkreis Havelland), Dr.-Herbert-Reinstraße 1, in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.1 b) Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e des UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-583 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Renaturierung des Annafließes
am Schwanenteich in Strausberg Landkreis
Märkisch-Oderland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“, Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde, beantragt die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für wasserbauliche Maßnahmen zur Renaturierung des Annafließes am Schwanenteich in Strausberg.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Gewässerausbau nach § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und einen naturnahen Ausbau eines Baches nach Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,

Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Ferkelaufzuchtanlage in 14715 Milower Land,
OT Bützer**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Die Van den Borne Agrarbetrieb GmbH, Am Bach 2 in 14806 Schwanebeck beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Ferkelaufzuchtanlage in der Gemarkung Bützer (Landkreis Havelland), Flur 5, Flurstück 132 durch Errichtung eines neuen Güllelagers in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 7.1 i) Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.9.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 14774 Brandenburg an der Havel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Die Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, Upstallstraße 25, 14772 Brandenburg an der Havel, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Brandenburg, Flur 129, Flurstücke 1/1 und 55 sowie in der Gemarkung Briest, Flur 3, Flurstücke 31/6 und 32/4 eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6 b) Spalte 2, 8.12 b) bb) Spalte 2 und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 8.4.3 Spalte 2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung einer Anlage
zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen
(Schweinezucht- und -mastanlage) am Standort
in 03226 Vetschau OT Tornitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Die Firma BOLART Schweineproduktionsanlagen GmbH, Tornitzer Straße 1 in 03226 Vetschau OT Tornitz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BImSchG), auf den Grundstücken in 03226 Vetschau, **Gemarkung Tornitz, Flur 2, Flurstücke 260/1, 260/2, 261, 273/1, 273/2 und Gemarkung Vetschau, Flur 9, Flurstücke 28/1, 28/2 (neu: 57) die o. g. Schweinezucht- und -mastanlage** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Gemäß § 1 Absatz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Neuerrichtung eines modernen Stallgebäudes zur Haltung von 1.120 Sauen (Wartebereich) und 14.616 Aufzuchtferkeln mit Abluftreinigung, die Umrüstung der Haltungseinrichtungen in der vorhandenen Sauenhaltung (Wartebereich) und Umstallung von 440 Sauen in den Neubaustall, die Errichtung eines Verbinders zu den vorhandenen Stallgebäuden am Neubaustall. Dadurch soll der Tierbestand auf insgesamt 67.330 Tierplätze ausgebaut werden. Zur Anbindung des Neubaustalls an die vorhandenen Fahrwege erfolgt der Bau von Wegen. Ein Feuerlöschteich und ein Schmutzfangbehälter für Regenwasser werden ebenfalls neu errichtet, die Einfriedung wird neu gestaltet. Die Inbetriebnahme der Schweinezucht- und -mastanlage ist für das Jahr 2013 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.02.2013 bis einschließlich 05.03.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau und in der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.02.2013 bis einschließlich 19.03.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 24.04.2013 um 10:00 Uhr, im Rathaus Kolkwitz, Gemeindesaal, Berliner Str. 19 in 03099 Kolkwitz** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben.

Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 03238 Sallgast OT Göllnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2013

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), elf Windkraftanlagen vom Typ Vestas V112 mit je 3 MW Nennleistung und 140 m Nabenhöhe auf den Grundstücken in der Gemarkung Göllnitz, Flur 6, Flurstücke 1, 3, 33, 37, 41, 42, 57, 101 und 134 zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Jahr 2013 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.02.2013 bis einschließlich 05.03.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver-

braucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und im Amt Kleine Elster, Bau- und Liegenschaftsamt, Turmstraße 5 in 03238 Massen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.02.2013 bis einschließlich 19.03.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 11.06.2013 um 10:00 Uhr im Konferenzraum des Amtes Kleine Elster, Turmstraße 5 in 03238 Massen** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Anschluss der Freileitung
Luckenwalde - Rietz an den Schaltpunkt Rietz“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 15. Januar 2013

Die E.ON edis AG, Hanseufer 2 in 17109 Demmin plant den Schaltpunkt Rietz an die vorhandene 110-kV-Freileitung Luckenwalde - Rietz einzubinden. Dazu werden zwei Freileitungsmaste standortgleich gegen für den Anschluss geeignete neue Winkelabspannmasten mit angepasstem Traversenwinkel ersetzt sowie vier Provisorien errichtet.

Auf Antrag der E.ON edis AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Änderungen im Verwaltungsrat

Vom 18. Dezember 2012

Die mit dem endgültiges Wahlergebnis der Sozialversicherungswahlen 2011 bei der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse und der Pflegekasse bei der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse vom 26. September 2011 (ABl. S. 1884) veröffentlichten Listen des Verwaltungsrates der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse sind wie folgt zu ändern:

Gruppe der Arbeitgeber:

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
----------	--------------	--------------	-----------

a u s g e s c h i e d e n:

9	Dr. Rheinbay Georg	1957	Monumentenstraße 35 10829 Berlin
---	-----------------------	------	-------------------------------------

n e u g e w ä h l t:

9	Block Birgit	1962	Jean-Monnet-Straße 2 10557 Berlin
---	-----------------	------	--------------------------------------

Potsdam/Berlin, den 18. Dezember 2012

Der Verwaltungsrat der AOK Nordost -
Die Gesundheitskasse

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. März 2013, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, 2. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Babow Blatt 385** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babow, Flur 2, Flurstück 304, Gebäude- und Freifläche, Teichwiesenweg 15, Größe: 740 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. 1999, einem Nebengebäude und einem Schuppen. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 105.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 59 K 41/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. April 2013, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 1282** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 17, Flurstück 174, Rüdiger Straße 14, 4.326 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein großes bebautes Gewerbegrundstück (Altindustrie, ehemals Textilindustrie, evtl. noch Kriegsschäden), welches im Stadtgebiet in Wohnlage belegen ist.

Mehrfach gegliederte mehrgeschossige, tlw. unterkellerte Bebauung mit Wohnhaus, Kontorhaus, Fabrikgebäuden sowie Schuppen (Bj. 1888/1919/38/70/95 u. a. teils leicht modernisiert).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 190.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 128/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung gemäß § 133 ZVG) soll am

Dienstag, 16. April 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8832** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 171, Berliner Straße 37, 1.010 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Geschäftsgrundstück in Stadtzentrumslage, bebaut mit einem ungenutzten Hauptgebäude (ehem. Hotel, Restaurant „Lindeneck“), freistehend mit einseitigem Anbau, unterkellert, 2-geschossig mit ausgebautem DG, Bj.: ca. 1900 - 1983, 1993 u. a., ehemals modernisiert, derzeit im Umbau u. unfertig sowie mit einem Nebengebäude (Gewerbebau).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 155.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 187/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch **Forst (Lausitz) Blatt 10336** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1417, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Keuner Str. 107, Größe: 2.918 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück wie folgt bebaut:

- Wohn- und Geschäftshaus mit einer Gewerbeeinheit im Erdgeschoss [große Lagerräume, Ausstellungsbereich, Büro, Teeküche] und 2 Wohnungen im Dachgeschoss [3- und 4-Raumwohnung], Bj. ca. 1996, tlw. aus einem alten Gebäude entstanden, teilunterkellert
- ca. 120 qm großer überdachter Lagerplatz
- weiterer überdachter Lagerplatz
- Hühnerstall)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Verkehrswert Grundstück auf 320.000,00 EUR

Zubehör auf 4.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 44/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9501** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 200, Gubener Straße 38, Größe: 2.160 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, teilunterkellert, Bj. ca. 1870, ca. 1994 teilmodernisiert und mit Nebengebäuden - ehemalige Garage, Hofscheune, Lagergebäude - Bj. ca. 1870; insgesamt schlechter baulicher Zustand; das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet „Nordstadt“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.700,00 EUR.

Im Termin am 10.08.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 90/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 19. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Spremberg Blatt 2278** eingetragene Grundstück (ideelle 1/2 Miteigentumsanteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremberg, Flur 40, Flurstück 103/2, Trattendorfer Str. 1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.454 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, zweigeschossig, teilunterkellert, Bj. ca. 1909, Sanierung/Modernisierung ca. 1995 - 1998, WF ca. 218 qm; sowie mit 2 Nebengebäuden)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 162.000,00 EUR (je 1/2 Anteil auf 81.000,00 EUR).

Im Termin am 20.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 30/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 23. April 2013, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Terpe Blatt 1120** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Terpe, Flur 3,

Flurstück 141/2, Verkehrsfläche, Am Ring, 597 m²,

Flurstück 480, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Ring 18, 1.703 m²,

Flurstück 481, Landwirtschaftsfläche, Am Ring, 37 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem tlw. unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. 1930, Modernisierung in 2003/2011) sowie einem Wirtschaftsgebäude (Bj. 1930) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundstücks wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 49.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 98/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 23. April 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Terpe Blatt 668** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Terpe, Flur 1, Flurstück 22/2, Dorfstr. 3, 3.202 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem mehrseitig angebauten Einfamilienhaus (Bj. 1896, um 1924 lt. Eigentümer, Instandsetzung: 1972) sowie weiteren Gebäuden (Werkstatt-/Lager-/Garagegebäude) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 69.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 34.500,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 59 K 46/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10313** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 9/36, Friedrich-Passarius-Straße 1, Gebäude- und Freifläche, Größe: 488 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Bj. ca. 1999 in Fertigteilbauweise [Schröter-Ystad]).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Im Termin am 17.10.2012 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a I ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 72/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Gosda Blatt 469** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gosda, Flur 6, Flurstück 152, Gosdaer Weg 1, Größe: 1.505 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Wohngebäude incl. Stall, Schuppen und Außenanlagen gebaut. Es handelt sich um ein eigen genutztes dörfliches Einfamilienhaus; Maßnahmen zur Sanierung und Modernisierung sind erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

Im Termin am 06.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibende Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 55/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 26. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, folgende Grundstücke versteigert werden:

1.) das im Grundbuch von **Tschernitz Blatt 535** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 80/2, Gebäude- u. Freifläche, Mittelstraße 4, Größe: 340 m², 2.) das im Grundbuch von **Tschernitz Blatt 628** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tschernitz, Flur 5, Flurstück 78/2, Mittelstraße 4, Größe: 817 m²

(Laut vorliegenden Gutachten handelt es sich um ehemals gewerblich genutzte Grundstücke, welche eine wirtschaftliche Einheit bilden;

zu 1.) bebaut mit einem zweigeschossigen massiven Gebäude, Bj. nicht bekannt, Nutzfläche ca. 475 qm, Leerstand

zu 2.) bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, teilunterkellerten Gebäude, Bj. ca. Mitte der 60er-Jahre, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen Mitte der 80er- und Ende der 90er-Jahre, Nutzfläche ca. 184,60 qm, Leerstand)

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 13.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu 1.) auf 32.000,00 EUR

zu 2.) auf 14.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 80/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 30. April 2013, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Briesen Blatt 662** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Briesen, Flur 2, Flurstück 670, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 40, 754 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. um 1981, Teilmodernisierung 1998) sowie mit Nebengelaß (Schuppen, Garage) bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR.

Im Termin am 06.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 59/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 30. April 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 2921** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 25, Flurstück 7, Gebäude- u. Freifläche, Am Keuneschen Graben 6, 1.729 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 25, Flurstück 9/1, Am Keuneschen Graben 6, 2.720 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Forst, Flur 25, Flurstück 10, Gebäude- u. Freifläche, Am Keuneschen Graben 6, 3.006 m² versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Gdst. lfd. Nr. 1 bebaut mit einer offenen Unterstellhalle (1-geschossiger Gewerbebau, Bj. ca. 1980 u. a.); das Gdst. lfd. Nr. 2 ist bebaut mit einem 2-geschossigen Geschäftshaus (Bürogebäude) mit Anbauten, Bj. ca. 1900/37/99 u. a. - teils modernisiert sowie einer gewerblichen 1-geschossigen Werkstatthalle mit Garagenanbau, Bj. ca. 1970 und das Gdst. lfd. Nr. 4 ist gds. unbebaut (lediglich z. T. überbaut durch die Werkstatthalle mit Garagenanbau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) bzgl. lfd. Nr. 1 auf: 5.000,00 EUR
- b) bzgl. lfd. Nr. 2 auf: 50.000,00 EUR
- c) bzgl. lfd. Nr. 4 auf: 25.000,00 EUR.

Im einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG v. A. w. versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 56/10

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 18. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus - Zweigstelle Guben -, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 201 (im 1. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Sembten Blatt 182** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 365, Erholungsfläche, Eichenhof, 34.134 m²,
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 435, Erholungsfläche, Parkstraße, 7.124 m², Flurstück 533, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße, 23.254 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten sind die Parkgrundstücke überwiegend unbebaut.

Eine Teilfläche des Flurstücks 435 ist mit Garagen (Bj. ca. 1970/80er Jahre) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- für das Grundstück 4 20.500,00 EUR
- für das Grundstück 5 26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 240 K 49/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. April 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 201, das im Grundbuch von **Guben Blatt 6574** eingetragene Grund-

stück (ideelle 1/2 Anteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guben, Flur 20, Flurstück 1109, Gebäude- und Freifläche, Lerchenweg 3, Größe: 706 qm versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Bj. ca. 2006, Massivbau, nicht unterkellert und mit einer Einzelgarage in Leichtbauweise) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 138.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 240 K 20/12

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. März 2013, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Meinsdorf Blatt 454** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meinsdorf, Flur 7, Flurstück 286, Gebäude- und Freifläche; Dorfstraße 31, Größe 3.970 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 31.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.10.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming OT Weißen, Dorfstraße 31. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 172/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. März 2013, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 7757** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 12, Flurstück 167, Rüsterstraße 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 358 m²,
- lfd. Nr. 2/zu 1: 1/17 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 12, Flurstück 165, Verkehrsfläche, Heinrich-Heine-Straße, Größe 204 m²,
- lfd. Nr. 3/zu 1: 1/17 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 12, Flurstück 178, Verkehrsfläche, Heinrich-Heine-Straße, Größe 190 m²,
- lfd. Nr. 4/zu 1: 1/17 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Mahlow, Flur 12, Flurstück 191, Verkehrsfläche, Heinrich-Heine-Straße, Größe 251 m²,

lfd. Nr. 5/zu 1: 1/17 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 12, Flurstück 197, Verkehrsfläche, Heinrich-Heine-Straße, Größe 160 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 140.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.06.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Rüsterstraße 20. Es ist bebaut mit Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte.

Zum Versteigerungsobjekt gehört auch der Miteigentumsanteil an Verkehrsflächen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 51/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kloster Zinna Blatt 388** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloster Zinna, Flur 1, Flurstück 89, Mittelstraße 17, Größe 180 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.11.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Kloster Zinna, Mittelstraße 17. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 15.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 271/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. März 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Königs-Wusterhausen Blatt 3889** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 600/10.000 Miteigentumsanteil an Königs-Wuster-

hausen, Flur 4, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.924 m²

verbunden mit dem Sondereigentum im Haus 8 an der Wohnung im Obergeschoss Nr. 33 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 230.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Schenkendorf, GT Krummensee, An den Wiesen 5. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus einschl. 2 Einliegerwohnungen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 171/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. März 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Waltersdorf Blatt 465** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waltersdorf, Flur 3, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Vorwerk 8, Größe 5.073 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR zuzüglich Zubehör in Höhe von 12.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.02.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld, Vorwerk 8. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (ca. 107 m² Wohnfläche) mit Nebenglass, Bj. nicht genau bekannt, Umbau/Moderernisierung ca. 2005.

Auf dem Grundstück befinden sich 2 großvolumige Stahlbetonbehälter, die vermutlich als Abwassergrube genutzt werden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 23/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

Donnerstag, 21. März 2013, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 2725** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mittenwalde, Flur 9, Flurstück 181/3, Gebäude- und Freifläche, Vogelsang, Größe 387 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 13.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.07.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde, Vogelsang. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 145/12

Zwangsversteigerung (Wiederversteigerung)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. März 2013, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Teileigentumsgrundbuch von **Selchow Blatt 270** noch eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50/100 /fünfzig Hundertstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Selchow, Flur 1, Flurstück 153, Größe 2.547 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erd-, Ober- und Dachgeschoss im Gebäudeteil I laut Aufteilungsplan rot umrandeten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten. Das Miteigentum ist beschränkt durch die Einräumung des zum anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Selchow Blatt 271) gehörenden Sondereigentumsrechts. Mit dem Sondereigentum ist verbunden das Sondernutzungsrecht an 13 Pkw-Stellplätzen, gemäß Aufteilungs-Lageplan von der Grundstückseinfahrt gesehen links gelegen. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 390.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.06.2009 eingetragen worden.

Das Teileigentum befindet sich in 15831 Schönefeld OT Selchow, Rotberger Straße 18. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 141/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kallinchen Blatt 141** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kallinchen, Flur 2, Flurstück 183, Größe 1.347 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.01.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen-Kallinchen, Hauptstraße 28. Es ist bebaut mit einem Gasthofgebäude, einer Garage, einem Saalanbau und Nebengebäuden.

Angaben zum Objekt: Bj. ca. 1920 bzw. 1960 (geschätzt), leer stehend, Nutzfläche insgesamt: ca. 470 m².

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 314/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. April 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 1869** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großbeeren, Flur 3, Flurstück 1027, Parkallee; Gebäude- und Freifläche, Größe 188 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 185.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.05.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Großbeeren, Parkallee 16. Es ist bebaut mit einem unterkellerten, eingeschossigen Reihemittelhaus (ca. 131,28 m² Wohnfläche). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 79/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Königs-Wusterhausen Blatt 2868** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 110,47/1000 Miteigentumsanteil an Königs-Wusterhausen,

Flur 15, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche; Tiergartenstraße 4 c, Größe 1.115 m²,

Flur 15, Flurstück 22, Verkehrsfläche; Tiergartenstraße, Größe 132 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und zwei Balkone im 1. Dachgeschoss Nr. 9 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart an dem Pkw-Stellplatz Nr. 9 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 85.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.05.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung Nr. 9 mit einer Wohnfläche von rund 78 m²

(1. Dachgeschoss) befindet sich in einem massiven, nicht unterkellerten 4-geschossigen Mehrfamilienhaus in Königs-Wusterhausen; Tiergartenstraße 4 c. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 109/12

**Zwangsversteigerung 4. Termin,
keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. April 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Horstfelde Blatt 350** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 69/2, Gebäude- und Freifläche, Horstweg 1, Größe 17.063 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.200.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.02.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Horstfelde, Horstweg 1. Es ist bebaut mit einer Reithalle, Pferdeställen, einem Wohnhaus mit einer Wohnung (Bj. 1998, Wohnfl. ca. 130 m²), zwei Einfamilienhäusern als Doppelhaus (Bj. ca. 1993, Wohnfl. je 116 m²) und drei Ferienbungalows, teilw. vermietet.

Das Grundstück ist in der Denkmalliste des Landkreises Teltow-Fläming als Bodendenkmal eingetragen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 26.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 35/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 23. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2786** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5.130,23/100.000 (Fünftausendeinhundertdreißig 23/100 Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 113, Landwirtschaftsfläche, Am Waldrand, Größe 434 m²,

Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 111, Gebäude- und Freifläche, Puschkinstraße 40, Ringstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 13, Größe 4.634 m²,

Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 117/1, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 2, 6, 10, 15, 16, 17, 19, Größe 5.778 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 19 bezeichneten Wohnung - Haus 19 -. Für jeden

Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Zeesen Blätter 2771 bis 2788). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 165.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.06.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Zeesen, Ringstraße 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus in der Rechtsform eines Wohnungseigentums.

Angaben zum Wohnhaus: 1 1/2 -geschossiges Wohngebäude, nicht unterkellert, Bj. 2004, Wfl. ca. 127 m², eigen genutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 178/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 23. April 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 1891** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 2, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Eichenring 10, Größe 798 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 189.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.03.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau, Eichenring 10. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (lt. Unterlagen ca. 140 m² Wohnfläche). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 50/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch 24. April 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2574** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 3, Flurstück 329/1, Größe 438 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 3, Flurstück 329/3, Straße der Jugend 2, Größe 1.743 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 3, Flurstück 329/4, Größe 26 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 141.600,00 EUR festgesetzt worden.
Es entfallen auf
Flurstück 329/1: 42.000,00 EUR
Flurstück 329/3: 99.000,00 EUR
Flurstück 329/4: 600,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.05.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Ludwigsfelde; Straße der Jugend 2. Es ist bebaut mit einem voll unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1947) und einer Doppelgarage. Das Flurstück 329/4 ist mit einer Garage des Nachbarn vom Flurstück 327 bebaut. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 87/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 30. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4413** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 4, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 205/2, Jouliot-Curie-Str. 26, Größe 1.126 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 230.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.04.2012 eingetragen worden.

Das Innenstadt-Grundstück (nahe Marktplatz) befindet sich in 14913 Jüterbog, Mönchenstraße 26. Es ist bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus. Das Grundstück befindet sich in seinem Sanierungsgebiet und steht unter Denkmalschutz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 68/12

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 21. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schildow Blatt 829** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schildow	18	200/1		272 m ²
2	Schildow	18	200/2		527 m ²
2	Schildow	18	200/3		2.699 m ²
2	Schildow	18	210		160 m ²

laut Gutachten gelegen Hermsdorfer Str. 116, 16567 Mühlentor Land OT Schildow, bebaut mit einem EFH (Wfl. ca. 138 m²) und Nebengebäude versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 193.000,00 EUR.

AZ: 7 K 524/09

Zwangsversteigerung (Wiederversteigerung)

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kleinzerlang Blatt 349** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
10	Kleinzerlang	1	201	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	174 m ²
	Kleinzerlang	1	202	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	202 m ²
	Kleinzerlang	1	211	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	188 m ²
	Kleinzerlang	1	213	Verkehrsfläche, Schiffsverkehr, Wasserfläche, Hafen, Wolfsbruch	17.883 m ²
	Kleinzerlang	1	214	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	828 m ²
	Kleinzerlang	1	215	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m ²
	Kleinzerlang	1	216	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	1.243 m ²
	Kleinzerlang	1	217	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	322 m ²
	Kleinzerlang	1	218	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	281 m ²
	Kleinzerlang	1	219	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	52 m ²
	Kleinzerlang	1	220	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	327 m ²
	Kleinzerlang	1	221	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	313 m ²
	Kleinzerlang	1	222	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	278 m ²
	Kleinzerlang	1	223	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	289 m ²
	Kleinzerlang	1	224	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	49 m ²
	Kleinzerlang	1	225	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	215 m ²
	Kleinzerlang	1	226	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	271 m ²
	Kleinzerlang	1	227	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	297 m ²
	Kleinzerlang	1	228	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	304 m ²
	Kleinzerlang	1	229	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	42 m ²
	Kleinzerlang	1	230	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	356 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Kleinzerlang	1	231	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	293 m ²		Kleinzerlang	1	264	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	537 m ²
	Kleinzerlang	1	232	Gebäude- und Freifläche, Handel- und Dienstleistung, Wolfsbruch	8.951 m ²		Kleinzerlang	1	265	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	13 m ²
	Kleinzerlang	1	233	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	421 m ²		Kleinzerlang	1	266	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	13 m ²
	Kleinzerlang	1	234	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	312 m ²		Kleinzerlang	1	268	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	15 m ²
	Kleinzerlang	1	235	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	291 m ²		Kleinzerlang	1	269	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	277 m ²
	Kleinzerlang	1	236	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	15 m ²		Kleinzerlang	1	270	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	11 m ²
	Kleinzerlang	1	237	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	1.565 m ²		Kleinzerlang	1	271	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	118 m ²
	Kleinzerlang	1	238	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	15 m ²		Kleinzerlang	1	272	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	200 m ²
	Kleinzerlang	1	239	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m ²		Kleinzerlang	1	273	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	266 m ²
	Kleinzerlang	1	240	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m ²		Kleinzerlang	1	274	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	276 m ²
	Kleinzerlang	1	241	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	383 m ²		Kleinzerlang	1	275	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	13 m ²
	Kleinzerlang	1	242	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	382 m ²		Kleinzerlang	1	276	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	263 m ²
	Kleinzerlang	1	243	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m ²		Kleinzerlang	1	277	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	265 m ²
	Kleinzerlang	1	244	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	386 m ²		Kleinzerlang	1	278	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	248 m ²
	Kleinzerlang	1	245	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m ²		Kleinzerlang	1	279	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m ²
	Kleinzerlang	1	246	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	343 m ²		Kleinzerlang	1	280	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	146 m ²
	Kleinzerlang	1	247	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m ²		Kleinzerlang	1	281	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	217 m ²
	Kleinzerlang	1	248	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	290 m ²		Kleinzerlang	1	282	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	195 m ²
	Kleinzerlang	1	249	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m ²		Kleinzerlang	1	283	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	181 m ²
	Kleinzerlang	1	250	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	15 m ²		Kleinzerlang	1	284	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	178 m ²
	Kleinzerlang	1	251	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	248 m ²		Kleinzerlang	1	285	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	273 m ²
	Kleinzerlang	1	252	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	251 m ²		Kleinzerlang	1	286	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m ²
	Kleinzerlang	1	253	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	282 m ²		Kleinzerlang	1	287	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m ²
	Kleinzerlang	1	254	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m ²		Kleinzerlang	1	288	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	108 m ²
	Kleinzerlang	1	255	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	217 m ²		Kleinzerlang	1	289	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	201 m ²
	Kleinzerlang	1	256	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	12 m ²		Kleinzerlang	1	290	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m ²
	Kleinzerlang	1	257	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	225 m ²		Kleinzerlang	1	291	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	270 m ²
	Kleinzerlang	1	258	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	14 m ²		Kleinzerlang	1	292	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	316 m ²
	Kleinzerlang	1	259	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	286 m ²		Kleinzerlang	1	293	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	743 m ²
	Kleinzerlang	1	261	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	569 m ²		Kleinzerlang	1	294	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	518 m ²
	Kleinzerlang	1	262	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	666 m ²		Kleinzerlang	1	295	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	473 m ²
	Kleinzerlang	1	263	Verkehrsfläche, Platz, Wolfsbruch	16 m ²		Kleinzerlang	1	296	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	390 m ²
							Kleinzerlang	1	297	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	402 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Kleinzerlang	1	298	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	248 m ²		Kleinzerlang	1	411	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	330 m ²
	Kleinzerlang	1	299	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	230 m ²		Kleinzerlang	1	412	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	403 m ²
	Kleinzerlang	1	300	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	252 m ²		Kleinzerlang	1	374	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	509 m ²
	Kleinzerlang	1	301	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	286 m ²		Kleinzerlang	1	375	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	751 m ²
	Kleinzerlang	1	302	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	247 m ²		Kleinzerlang	1	376	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	97 m ²
	Kleinzerlang	1	303	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	232 m ²		Kleinzerlang	1	377	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	348 m ²
	Kleinzerlang	1	304	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	290 m ²		Kleinzerlang	1	378	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	262 m ²
	Kleinzerlang	1	305	Gebäude- und Freifläche, Handel- und Dienstleistung, Wolfsbruch	1.354 m ²		Kleinzerlang	1	379	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	375 m ²
	Kleinzerlang	1	324	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	69 m ²		Kleinzerlang	1	380	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	277 m ²
	Kleinzerlang	1	360	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	141 m ²		Kleinzerlang	1	381	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	246 m ²
	Kleinzerlang	1	361	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	374 m ²		Kleinzerlang	1	382	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	269 m ²
	Kleinzerlang	1	362	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	303 m ²		Kleinzerlang	1	383	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	97 m ²
	Kleinzerlang	1	365	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	321 m ²		Kleinzerlang	1	384	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	378 m ²
	Kleinzerlang	1	366	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	935 m ²		Kleinzerlang	1	385	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	423 m ²
	Kleinzerlang	1	368	Erholungsfläche, Grünanlage, Wolfsbruch	52.061 m ²		Kleinzerlang	1	386	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	416 m ²
	Kleinzerlang	1	413	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	240 m ²		Kleinzerlang	1	387	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	394 m ²
	Kleinzerlang	1	414	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	186 m ²		Kleinzerlang	1	388	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	348 m ²
	Kleinzerlang	1	415	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	173 m ²		Kleinzerlang	1	389	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	297 m ²
	Kleinzerlang	1	416	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	159 m ²		Kleinzerlang	1	390	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	402 m ²
	Kleinzerlang	1	417	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	189 m ²		Kleinzerlang	1	391	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	311 m ²
	Kleinzerlang	1	418	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	186 m ²		Kleinzerlang	1	392	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	355 m ²
	Kleinzerlang	1	419	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	172 m ²		Kleinzerlang	1	393	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	351 m ²
	Kleinzerlang	1	420	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	268 m ²		Kleinzerlang	1	394	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	51 m ²
	Kleinzerlang	1	421	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	437 m ²		Kleinzerlang	1	395	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	100 m ²
	Kleinzerlang	1	403	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	492 m ²		Kleinzerlang	1	396	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	284 m ²
	Kleinzerlang	1	404	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	456 m ²		Kleinzerlang	1	397	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	384 m ²
	Kleinzerlang	1	405	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	347 m ²		Kleinzerlang	1	398	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	126 m ²
	Kleinzerlang	1	406	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	367 m ²		Kleinzerlang	1	399	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	430 m ²
	Kleinzerlang	1	407	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	315 m ²		Kleinzerlang	1	400	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	528 m ²
	Kleinzerlang	1	408	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	373 m ²		Kleinzerlang	1	401	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	684 m ²
	Kleinzerlang	1	409	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	369 m ²		Kleinzerlang	1	402	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	553 m ²
	Kleinzerlang	1	410	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wolfsbruch	405 m ²		Kleinzerlang	1	424	Erholungsfläche, Grünland, Wolfsbruch	29.298 m ²
							Kleinzerlang	1	427	Verkehrsfläche, Weg, Wolfsbruch	2.241 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	zu Wegegerechtigkeit an Flur 1		Flurstücke 184/1 und 184/3	eingetragen im Grundbuch von	
10	Kleinzerlang		Blatt 60.		

laut Gutachter: 16831 Rheinsberg OT Kleinzerlang, Im Wolfsbruch 3, 4-Sterne-Hotel Marina „Wolfsbruch“, bestehend aus einem im nordischen Stil errichteten Hafendorf mit Hotel- und Ferienhausanlage, in einem großen Hafen mit mehren Docks, diversen Freizeiteinrichtungen und einer mehr oder weniger kompletten Infrastruktur, wie Gastronomie, Kneipen, Verkaufseinrichtungen, Spaßbad sowie Wellness- und Fitnessbereiche versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2009/14.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 12.750.000,00 EUR.

Im Termin am 14.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 552/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 2899** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 7.829/100.000 am Grundstück Bergfelde	2	995/4	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Wiesengrund 17	707 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 2893 bis 2904 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Abkömmlinge, Erwerb durch Realgläubiger
Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz P1/19 ist vereinbart.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 13. Oktober 1993/5. Juli 1994/ 18. Januar 1996 (UR Nr. 2979/93, 1591/94, 112/96 Notar Dr. Betzler in Wiesbaden) übertragen aus Blatt 2417, eingetragen am 2. Februar 1996.

versteigert werden.

Laut Gutachten: Eigentumswohnung, gelegen im Obergeschoss vorn rechts in dem Mehrfamilienwohnhaus Wiesengrund 17, 16562 Hohen Neuendorf OT Bergfelde, nebst Kellerraum und Pkw-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 61/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Blankenburg Blatt 393** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Blankenburg	6	154	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Blankenburg Gramzower Str. 5	1.157 m ²

laut Gutachter: Gramzower Straße 5 in 17291 Oberuckersee OT Blankenburg, bebaut mit Zweifamilienwohnhaus (Baujahr 1907, Sanierung/Renovierung nach 2000) und Nebengelass

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 304/11

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. März 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, der im Grundbuch von **Bergerdamm Blatt 489** eingetragene - 1/2 Anteil - des Wohnungseigentums, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 128/1000stel MEA an dem Grundstück lfd. Nr. 1
Flur 15, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche Fabrikstr., groß: 244 m²,
Flur 15, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche Fabrikstr. 6, groß: 1.744 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 5 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 18.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.01.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung in der Fabrikstr. 6 in 14641 Nauen OT Bergerdamm-Hanffabrik liegt im 1.OG des südöstlichen Gebäudeteils des Mehrfamilienhauses (Wfl. ca. 85 m², 3 Zi., Kü., Bad, 1 Abstellraum im Nebengebäude 1, 1 Kellerraum im Nebengebäude 1, 1 Garage und 2 Abstellräume im Nebengebäude 2).
AZ: 2 K 399/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 12. März 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die folgenden Grundstücke, verzeichnet im

I. Grundbuch von **Mögelin Blatt 558**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mögelin, Flur 1, Flurstück 194/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 60, Größe: 335 m²

II. Grundbuch von **Mögelin Blatt 855**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mögelin, Flur 1, Flurstück 194/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 60, Größe: 187 m²

versteigert werden.

Flurstück 194/1 ist mit einem 2-geschossigen Zweifamilienhaus (partiell unterkellert, Wohnfläche ca. 170 m², Baujahr ca. 1860 und mehrfach umgebaut und modernisiert) mit kleinem linken Seitenflügel bebaut, das Flurstück 194/2 ist mit einem 1-geschossigen historischen Stallgebäude, nach 1990 als Gaststätte (Nutzfläche ca. 100 m²) ausgebaut. Ebenso befindet sich dort ein Nebengebäude (Schuppen, Garage, Überdachung).

Der Versteigerungsvermerk wurde je am 17.01.2011 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 80.000,00 EUR. Es entfällt auf das Flurstück 194/2 ein Betrag von 30.000,00 EUR und auf das Flurstück 194/1 ein Betrag von 50.000,00 EUR.
AZ: 2 K 394/10

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. März 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Buchholz bei Beelitz Blatt 457** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 72, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 1.930 m²
Gartenland, groß: 1.273 m²
Dorfstraße 19,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten, 2 vollgeschossige Wohnhäuser mit Dachgeschoss mit 5 teilvermieteten Wohnungen (Wohnfläche insgesamt ca. 352 m²), Betriebsbüro und Zwischentrakt zur Bauruine bebaut. Baujahr war Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts, teilweise um Jahrtausendwende modernisiert. Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.12.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 117.000,00 EUR.

Im Termin am 03.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen blei-

benden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 390/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. März 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 673** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beelitz, Flur 18, Flurstück 113/2, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Mühlenstraße 19, groß: 149 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem 2-geschossigen Einfamilienwohnhaus, nicht unterkellert, Baujahr ca. 1850, umfassende Sanierung 1993. Im Erdgeschoss befinden sich Küche, Bad, Flur, Heizungsraum und 1 Raum, im Obergeschoss befinden sich Abstellraum und 1 Raum. Die Wohnfläche beträgt ca. 88 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 68.000,00 EUR.

Im Termin am 28.08.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 169/10

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. März 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Rädel Blatt 37** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 106, Hofraum und Garten, Dorfstraße 66, groß: 2.939 m²

postalisch: Hauptstraße 17, 14797 Kloster Lehnin OT Rädel versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbau, Baujahr ca. um 1900, Modernisierung und Instandsetzung zwischen 1998 und 2002 und drei Nebengebäuden. Die Wohnfläche beträgt ca. 152 m². Die Bruttogrundfläche der Nebengebäude beträgt ca. 202 m². Das Wohnhaus besteht aus Keller, Erdgeschoss (Flur, 3 Zimmer, Küche, Bad) und Dach (3 Zimmer, Dusche). Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 120.000,00 EUR.

Im Termin am 06.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 61/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. März 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Schlalach Blatt 388** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlalach, Flur 3, Flurstück 333, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Str. des Friedens, groß: 1.182 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 119.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.04.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück Weg zum Sportplatz 1 (früher Str. des Friedens) in 14822 Mühlenfließ OT Schlalach ist mit einem freistehenden Einfamilienhaus („Kampa“) bebaut (Wfl. ca. 132 m², Bj. 2000, ausgebaut DG, ohne Keller, 1 Nebengebäude).

AZ: 2 K 137/12

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 21. März 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1,

A. das im Wohnungsgrundbuch von **Fahrland Blatt 1354** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 32,52/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 319, Gebäude und Freifläche, Am Upstall 1, 3, 5, Gartenstraße 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, Größe: 18.517 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 04, 2. Obergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 0409 bezeichnet mit Sondernutzungsrecht am Kellerraum A 0409

B. das im Teileigentumsgrundbuch von **Fahrland Blatt 1582** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 3,78/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 319, Gebäude und Freifläche, Am Upstall 1, 3, 5, Gartenstraße 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, Größe: 18.517 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage im Aufteilungsplan mit Nr. 024 bezeichnet

versteigert werden.

Die vermietete 2 Raum-Eigentumswohnung, Wohnfl. ca. 51 m², befindet sich in einem Wohnkomplex mit 10 Wohngebäuden und insgesamt 258 Wohnungen, Baujahr 1996 in der Gartenstr. 12. Der Wohnkomplex ist weitestgehend mit Tiefgaragen unterbaut, so auch die hier vermietete Tiefgarage. Der einheitliche Zugang zu den Tiefgaragen erfolgt über die Straße „Am Upstall“, nördlich des Hauseingangs Nr. 5. Insgesamt sind unter den Wohnblöcken 267 Stellplätze vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk wurde je am 13.02.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 63.000,00 EUR. Auf die Eigentumswohnung entfällt ein Betrag von 57.000,00 EUR und auf den Tiefgaragenstellplatz ein Betrag von 6.000,00 EUR.

Im Termin am 15.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 311/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. März 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Niemegk Blatt 2250** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 331/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 95/12, Gebäude- und Freifläche, Kunads Garten 1, Größe: 904 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. W4 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.03.2012 eingetragen worden.

Die 1-Zi-Wohnung im EG rechts befindet sich in Kunads Garten 1, 14823 Niemegk (Bj., 1997, Wfl. ca. 25 m², Wohngeld/mtl. 57,02 EUR, Kaltmiete/mtl. 145,00 EUR, vermietet).

AZ: 2 K 91-1/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. März 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Niemegk Blatt 2256** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 427/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 95/12, Gebäude- und Freifläche, Kunads Garten 1, Größe: 904 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. W10 des Aufteilungsplanes und mit Balkon Nr. W10 des Aufteilungsplanes

Der Verkehrswert ist auf 20.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.03.2012 eingetragen worden.

Die 1-Zi-Wohnung im 1.OG rechts befindet sich in Kunads Garten 1, 14823 Niemegk (Bj., 1997, Wfl. ca. 32,50 m², Wohngeld/mtl. 90,04 EUR, leer stehend).

AZ: 2 K 91-2/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. März 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Niemegk Blatt 2257** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 349/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 95/12, Gebäude- und Freifläche, Kunads Garten 1, Größe: 904 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. W11 des Aufteilungsplanes und mit Balkon Nr. W11 des Aufteilungsplanes

Der Verkehrswert ist auf 17.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.04.2012 eingetragen worden.

Die 1-Zi-Wohnung im 1.OG befindet sich in Kunads Garten 1, 14823 Niemegk (Bj., 1997, Wfl. ca. 27 m², Wohngeld/mtl. 63,11 EUR, Kaltmiete 153,00 EUR).

AZ: 2 K 91-3/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 5. April 2013, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 4075** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauen, Flur 30, Flurstück 20/9, Gebäude- und Freifläche, Florastraße 7 A, Größe: 795 m² versteigert werden.

Das Grundstück Florastr. 7 A in 14641 Nauen ist mit einer Doppelhaushälfte (Baujahr 1958/59; augenscheinlich teilweise modernisiert; Baumängel, -schäden und Unterhaltungsrückstau; etwa 79 m² Wohn- und 48 Nutzfläche; eigen genutzt) und einer Garage bebaut. Die Schlussabrechnung für den Straßenausbau steht noch aus. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.07.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 242/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 8. April 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Belzig Blatt 3267** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Belzig, Flur 7, Flurstück 974, Gebäude- und Freifläche Friedrich-Engels-Str. 10, groß: 838 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Belzig, Flur 7, Flurstück 485, Gebäude- und Freifläche, groß: 264 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 75.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf das Flurstück 974: 20.000,00 EUR und auf das Grundstück Flurstück 485: 55.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25. April 2012 eingetragen worden.

Flurstück 485 ist mit einem in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts erbauten Wohnhaus (Wfl. ca. 122 m²/Modernisierung ca. 1990) nebst Garage und Lager sowie einem Carport bebaut. Flurstück 974 ist unbebaut.

AZ: 2 K 135/12

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. April 2013, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Stücken Blatt 850** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stücken, Flur 4, Flurstück 224/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Weinberg, Größe: 547 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Am Weinberg 2 in 14552 Michendorf Ortsteil Stücken ist mit einer Doppelhaushälfte (Baujahr laut Unterlagen ca. 1993; etwa 97 m² Wohn- und 69 m² Nutzfläche; eigen genutzt) und einem Gartengerätehaus bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 140.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.11.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 340/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Geltow Blatt 2540** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geltow, Flur 1, Flurstück 715, Gebäude- und Freifläche, August-Scheffler-Straße 6, Größe: 885 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, Baujahr 2005, in einer neu errichteten Wohnsiedlung. Das Haus ist nicht unterkellert und besteht aus Erd-

und Dachgeschoss. Im Erdgeschoss befinden sich Wohnzimmer, Küche, Gäste-WC, Hauswirtschaftsraum und Flur. Im Dachgeschoss befinden sich 3 Zimmer, Badezimmer und Flur. Die Wohnfläche beträgt ca. 115 m². Der Innenausbau ist teilweise noch nicht fertig gestellt. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 170.000,00 EUR.
AZ: 2 K 59/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. April 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Wachow Blatt 522** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 5/1, Gebäude- und Freifläche, Am Birkenhain 10, groß: 503 m²,
Flur 1, Flurstück 5/2, Landwirtschaftsfläche, Am Birkenhain 10, groß: 803 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 75.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.01.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück Am Birkenhain 10 in 14641 Nauen OT Wachow ist mit einem Einfamilienhaus, einer Garage, einem Nebengebäude und einem Gewächshaus bebaut (Bj. ca. 1980/Sanierung 1999, Wfl. ca. 100 m², zzgl. Keller).

AZ: 2 K 368/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Seefeld Blatt 991** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seefeld, Flur 2, Flurstück 462, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str. 19, Größe: 1.427 m²

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem stark sanierungsbedürftigen 2-geschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. um 1800, nach einer Sanierung 3 WE möglich, 2 Zimmer im DG derzeit vermietet. Es sind Anzeichen erkennbar, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf Hausschwamm hindeuten!

Abrissreife Nebengebäude.

Lage: 16356 Werneuchen OT Seefeld, Berliner Straße 19, Ecke Löhmer Chaussee
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

AZ: 3 K 136/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. März 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 2415** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 5, Flurstück 335, Landwirtschaftsfl.-Moor, Brachland, Waldfl.-Mischwald, Am Fichtenweg, Größe: 10.377 m²

laut Gutachten: Waldfläche. Das Flurstück befindet sich im Naturschutzgebiet Finowtal-Pregnitzfließ.

Lage: ohne Postanschrift
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.200,00 EUR.

AZ: 3 K 126/12

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 14. März 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 739** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Angermünde, Flur 2, Flurstück 447, Gebäude- und Freifläche, Mürower Weg, Größe: 878 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Angermünde, Flur 2, Flurstück 446, Gebäude- und Freifläche, Mittelweg, Größe: 737 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit zwei Wochenendhäusern. Das Flurstück 446 wird seit längerer Zeit nicht mehr genutzt. Das Flurstück 447 ist mit einer Dienstbarkeit (Leitungsrecht/Baubeschränkung zugunsten der E-ON edis AG) belastet.

Lage: 16278 Angermünde, Mürower Weg/Mittelweg ohne Hausnummer

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.

AZ: 3 K 135/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 6081** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 749, Gebäude- und Freifläche, Straußstraße 41, Größe: 1.176 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem 2-gesch. massiven Einfamilienhaus, Baujahr 2000, Leichtbeton-Fertigelemente, ca. 100 m² Wohnfläche. Es besteht Fertigstellungs- sowie Instandsetzungsbedarf. Eigen genutzt.

Lage: Straußstraße 41, 16341 Panketal
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 175.750,00 EUR.
AZ: 3 K 325/12

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 21. März 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 3032** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 885, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Walzwerkstraße, Größe: 3.258 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, ein Teil des Grundstückes wird als Verkehrsfläche für die nördlich angrenzenden Kleingärten genutzt

Lage: 16244 Schorfheide OT Finowfurt, Walzwerkstraße (ohne Hausnummer)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 3.300,00 EUR.
AZ: 3 K 416/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. März 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11071** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hochparterre, Nr. 31 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Sondereigentum an einer 3-Zimmer-Wohnung im Hochparterre links in einem Wohnblock mit 80 Wohnungen, Baujahr 1970er Jahre mit Balkon und Keller, Größe: ca. 62 m², Sanierung um 2000, zurzeit vermietet

Lage: Sachtelebenstraße 15, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.
AZ: 3 K 165/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. März 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 11072** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 125/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Sachtelebenstraße 9 - 23, Größe: 5.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hochparterre, Nr. 32 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Sondereigentum an einer 3-Zimmer-Wohnung im Hochparterre rechts, in einem Wohnblock mit 80 Wohnungen, Baujahr 1970er Jahre mit Balkon und Keller, Größe: ca. 62 m², Sanierung um 2000, zurzeit vermietet

Lage: Sachtelebenstraße 15, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 166/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 28. März 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2743** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstück 627, Verkehrsfläche, Am Fließ, Größe: 269 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstück 629, Gebäude- und Freifläche, Am Fließ 18 A, Größe: 476 m²

laut Gutachten:

Flst. 627 ist eine Verkehrsfläche,

Flst. 629; Grundstück, bebaut mit einem freistehenden, 2-geschossigen Einfamilienwohnhaus, Baujahr 1994, Massivbau, unterkellert, fehlende Fertigstellung und Reparaturrückstau vorhanden

Lage: Am Fließ 18 a, 15366 Hoppegarten

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 627 auf 11.400,00 EUR

Flurstück 629 auf 203.000,00 EUR (ohne Küche).

AZ: 3 K 356/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 18. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3690** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 52, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 321, Gebäude- und Freifläche, Klosterstraße 56, Größe: 525 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem 3-gesch. Mehrfa-

milienhaus und Nebengebäude. Baujahr unbekannt (Altbau weit vor 1900). 4 WE, davon 3 x Leerstand und 1 x vermietet, 1 GE, genutzt.

Die Begutachtung erfolgte durch äußere Inaugenscheinnahme. Lage: Klosterstraße 56, 16278 Angermünde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR.

AZ: 3 K 16/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 18. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Wandlitz Blatt 4113** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 593/1, Größe: 2 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 594/1, Größe: 5 m²,
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 596, Größe: 944 m²,
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 598, Größe: 185 m²,
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 599/2, Größe: 137 m²,
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 603/1, Größe: 25 m²,
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 604/1, Größe: 192 m²,
- lfd. Nr. 12, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 605, Größe: 268 m²,
- lfd. Nr. 13, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 606, Größe: 858 m²,
- lfd. Nr. 14, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 607/1, Größe: 248 m²,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 594/3, An der Prenzlauer Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe: 764 m²,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 595, An der Prenzlauer Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe: 912 m²,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 597, An der Prenzlauer Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.014 m²,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 600/2, An der Prenzlauer Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe: 582 m²

laut Gutachten: Grundstücke im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, teilweise bebaut mit einem ehemaligen SB-Markt, SB-Markt massiv, Baujahr 1992, zwei Jahre Leerstand. Es besteht teilweiser Reparatur- und Instandsetzungsbedarf. Weitere Nutzflächen von ca. 257 m² im Nordwestteil der Bebauung. Es bestehen diverse Überbauten.

Die Grundstücke werden in wirtschaftlicher Einheit genutzt.

Lage: Prenzlauer Chaussee 1, 16348 Wandlitz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flst. 593/1	auf	100,00 EUR
Flst. 594/1	auf	200,00 EUR
Flst. 596	auf	59.000,00 EUR
Flst. 598	auf	11.900,00 EUR
Flst. 599/2	auf	7.900,00 EUR
Flst. 603/1	auf	1.700,00 EUR
Flst. 604/1	auf	5.300,00 EUR
Flst. 605	auf	13.600,00 EUR
Flst. 606	auf	34.800,00 EUR
Flst. 607/1	auf	600,00 EUR
Flst. 594/3	auf	610.600,00 EUR
Flst. 595	auf	52.800,00 EUR
Flst. 597	auf	62.700,00 EUR
Flst. 600/2	auf	22.000,00 EUR.

AZ: 3 K 456/11

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Die Paritätische - Förderverein für soziale Arbeit im Land Brandenburg e. V. i. L. - VR 1789 P

Der Verein „Die Paritätische - Förderverein für soziale Arbeit im Land Brandenburg e. V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter VR 1789 P, gibt bekannt:

Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.08.2011 zum 24.08.2011 aufgelöst.

Als Liquidatoren sind bestellt: Monika Lang, Andreas Kaczynski, Andreas Spohn.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren bis zum 31.01.2014 anzumelden.

- Förderkreis des Kleistmuseums Frankfurt (Oder) e. V. -

Der Förderkreis des Kleistmuseums Frankfurt (Oder) e. V. hat sich durch Beschluss seiner Mitglieder am 28.11.2011 aufgelöst. Hiermit fordere ich, als bestellter Liquidator des Vereins, alle evtl. Gläubiger des Vereins auf, ihre berechtigten und nachgewiesenen Forderungen bei mir bis zum 31.01.2014 geltend zu machen.

Martin Patzelt, Kleistmuseum Frankfurt (Oder), Faberstraße 7, 15230 Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.